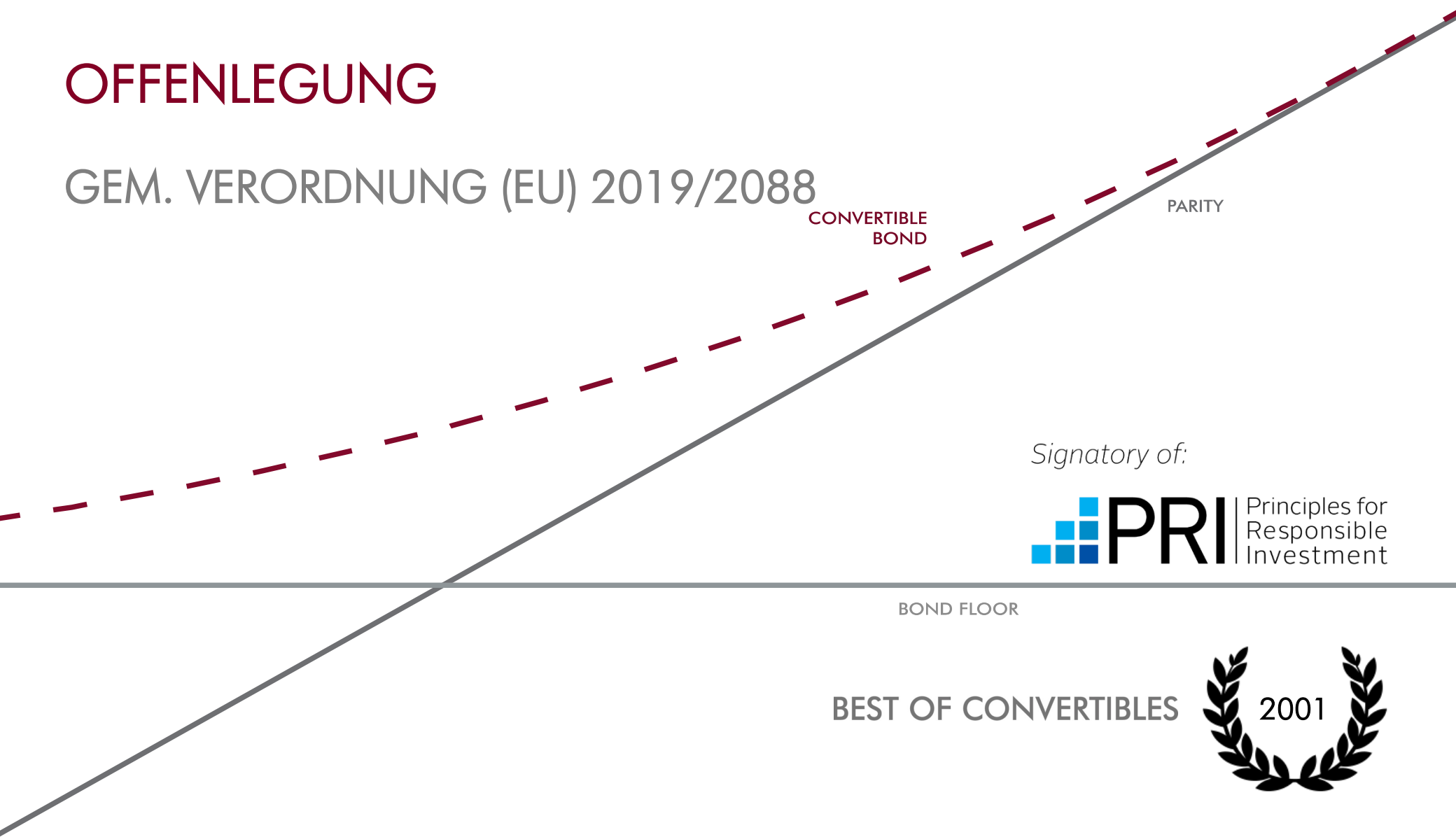


# OFFENLEGUNG

GEM. VERORDNUNG (EU) 2019/2088



CONVERTIBLE  
BOND

PARITY

*Signatory of:*



BOND FLOOR

BEST OF CONVERTIBLES



## INHALTSVERZEICHNIS

- **Unser Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken**
Seite [3 - 5](#)  
 (Art. 3 der Verordnung (EU) 2019/2088)
  
- **Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite**
Seite [6](#)  
 (Art.6 der Verordnung (EU) 2019/2088)
  
- **Nachhaltigkeitskonforme Vergütungspolitik**
Seite [7](#)  
 (Art.5 der Verordnung (EU) 2019/2088)
  
- **Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen**
Seite [8 - 9](#)  
 (Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/2088)
  
- **Rechtliche Hinweise**
Seite [10](#)

## UNSER UMGANG MIT NACHHALTIGKEITSRISIKEN I

(ART. 3 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088)

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung mit tatsächlichen oder potenziell wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Wert von Investitionen und damit letztlich auf den Wert von Finanzprodukten (einschließlich Portfolios).

Als professioneller Anbieter von Wertpapierdienstleistungen ist uns die Relevanz dieser Risiken sowie die Wichtigkeit, in Bezug auf solche Risiken eine klare Strategie zu haben, selbstverständlich bewusst.

Wir sind stets bemüht die Interessen unserer Kunden mit der sozialen und ökologischen Verantwortung in Einklang zu bringen.

Das Fundament unseres nachhaltigen Investmentansatzes sind die Principles of Responsible Investing (PRI) der Vereinten Nationen.

## UNSER UMGANG MIT NACHHALTIGKEITSRISIKEN II

(ART. 3 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088)

Als Unterzeichner von PRI stehen wir für folgende gemeinsame Prinzipien ein:

- Wir werden ESG-Themen in die Analyse- und Entscheidungsprozesse im Investmentbereich einbeziehen.
- Wir werden im Rahmen unserer Mitwirkungspolitik sofern möglich aktiver Anteilseigner sein und ESG-Themen berücksichtigen.
- Wir werden im Rahmen unserer Mitwirkungspolitik Unternehmen und Körperschaften, in die wir investieren, zu einer angemessenen Offenlegung in Bezug auf ESG-Themen anhalten.
- Wir werden die Akzeptanz und die Umsetzung der Prinzipien in der Investmentbranche vorantreiben.
- Wir werden zur Steigerung unserer Wirksamkeit bei der Umsetzung der Prinzipien zusammenarbeiten.
- Wir werden im Rahmen unserer Berichtspflichten über unsere Aktivitäten und Fortschritte bei der Umsetzung der Prinzipien Bericht erstatten.

## UNSER UMGANG MIT NACHHALTIGKEITSRISIKEN III

(ART. 3 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088)

Für die Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken versuchen wir Anlagen in solche Unternehmen zu identifizieren und möglichst auszuschließen, die ein erhöhtes Risikopotential aufweisen. Mit spezifischen Ausschlusskriterien sehen wir uns in der Lage, Investitionsentscheidungen auf umweltbezogene, soziale oder unternehmensbezogene Werte auszurichten.

CONVERTINVEST hat darüber hinaus Leitlinien zu Governance-Themen definiert und überprüft diese laufend. Unsere MitarbeiterInnen bekennen sich zur Einhaltung dieser Verhaltensgrundsätze insbesondere im Hinblick auf Korruptionsvermeidung, Vertraulichkeit, Datenschutz, Insiderhandel und Vermeidung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

## AUSWIRKUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN AUF DIE RENDITE

(ART. 6 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088)

Unter der Voraussetzung, dass es uns mit den genannten Methoden gelingt, Unternehmen mit erhöhtem Risikopotenzial zu identifizieren und von einer Anlage auszuschließen, dürften sich die verbleibenden Nachhaltigkeitsrisiken nur in einem geringen Umfang nachteilig auf die Rendite auswirken und nicht signifikant vom allgemeinen Marktrisiko abweichen. Nachhaltigkeitsrisiken, die für uns in dem beschriebenen Identifizierungsprozess nicht erkennbar sind, können sich erheblich stärker auf die Rendite auswirken.

## NACHHALTIGKEITSKONFORME VERGÜTUNGSPOLITIK

(ART. 5 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088)

CONVERTINVEST verfügt über eine Vergütungspolitik, die u.a. zum Ziel hat, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Vergütungen unserer MitarbeiterInnen bestmöglich zu verhindern.

Unsere Vergütungspolitik entspricht aber auch dem Nachhaltigkeitsgedanken: Sie enthält keinerlei Regelungen, die nicht in Einklang mit unserem Umgang mit dem Thema Nachhaltigkeit und insbesondere mit unserer Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken stünden. Im Folgenden der diesbezügliche Auszug aus unserer Vergütungspolitik:

*„Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und insbesondere unserer diesbezüglichen Strategie, zumal sie – aus Sicht ex ante – keine Inhalte aufweist, die diesbezügliche negative Auswirkungen zur Folge haben könnten.“*

## NACHTEILIGE NACHHALTIGKEITSAUSWIRKUNGEN I

(ART. 4 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088)

In Einklang mit Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 haben wir uns dafür entschieden, nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen unserer Portfolioverwaltung nicht zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen ist uns das Thema Nachhaltigkeit sehr wichtig und sind uns Nachhaltigkeitsfaktoren, wie Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, ein wichtiges Anliegen.

Um unserer oben beschriebenen Verantwortung als Finanzdienstleister gerecht zu werden, haben wir grundsätzlich ein erhebliches Interesse daran, derartige Auswirkungen im Rahmen unserer Anlageentscheidungen zu vermeiden. Die umfassende Umsetzung der hierfür vorgegebenen rechtlichen Vorgaben ist nach derzeitigem Sachverhalt jedoch aufgrund der bestehenden und noch drohenden bürokratischen Rahmenbedingungen unzumutbar.



## NACHTEILIGE NACHHALTIGKEITSAUSWIRKUNGEN II

(ART. 4 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088)

Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile sind wir daher derzeit daran gehindert, eine öffentliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass wir im Rahmen unserer Investitionsentscheidungen die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umweltbelange usw.) vollumfänglich berücksichtigen.

Diese Handhabung ändert jedoch nichts an unserer Bereitschaft und unserem Bemühen, einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel zu leisten, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer oder sozialer Missstände zu verringern sowie auf eine nachhaltige Unternehmensführung zu unterstützen und zu fördern.

## RECHTLICHE HINWEISE

Wenngleich wir bestrebt sind, Sie anhand des vorliegenden Dokuments in Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/2088 nach bestem Wissen und Gewissen zu informieren, so müssen wir dennoch darauf hinweisen, dass wir keine Haftung oder Gewähr für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen übernehmen können.

Stand: März 2021